

659 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 11. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz
1962 neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 118/1963 und 155/1965, wird in folgender Weise geändert:

1. Die im § 1 a Abs. 1 Z. 1 bis 9 genannten Ausfertigungskosten werden erhöht:

von 10 S auf 20 S,
von 20 S auf 40 S,
von 30 S auf 60 S.

2. Die im § 6 Abs. 1 genannte Einhebungsgebühr wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

3. Der im § 11 Abs. 3 genannte Betrag von „5 S“ wird durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Es findet auf die Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren Anwendung, die nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes fällig werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Zu Z. 1: Die Ausfertigungskosten wurden mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1965, BGBl. Nr. 155, vor allem zur Erleichterung der Einbringung und Einbringung des in den einzelnen Verfahren von den Parteien zu ersetzenden Postgebührenaufwandes eingeführt. Demgemäß kam bei der Festsetzung dieser Kostenbeträge dem durchschnittlichen Postgebührenaufwand in den einzelnen Verfahrenskategorien die entscheidende Bedeutung zu. Die Erhöhung der Postgebühren durch die Postgebührenordnung 1966, BGBl. Nr. 270, erfordert daher auch eine Anhebung der Ausfertigungskosten.

Obwohl die Erhöhung der Postgebühren mit 1. Jänner 1967 wirksam wurde, wurde die Erhöhung der Ausfertigungskosten bis 1. Jänner 1968 zurückgestellt, weil zunächst die Auswirkungen abgewartet werden sollten. Eine weitere Verzögerung ist nicht mehr vertretbar, weil sich die Postgebührenordnung 1966 im Gerichtsbetrieb durch die Erhöhung der Gebühren für die in diesem Bereich besonders häufigen und wichtigen „nicht bescheinigten Rückscheinbriefe“ entscheidend auswirkt. Die Erhöhung der für den Gerichtsbetrieb besonders häufigen und wichtigen Postgebühren beträgt 60 bis 66 v. H. Die Ausfertigungskosten müssen aber um 100 v. H. angehoben werden, weil sich einerseits die festgesetzten Beträge zum Teil als unzureichend herausgestellt haben und weil andererseits bei dem laufend steigenden Personal- und Sachaufwand im Justizbereich auf eine teilweise Abgeltung des mit der Ausfertigung unmittelbar verbundenen Personal- und Sachaufwandes nicht länger verzichtet werden kann. In-

soweit durch die Ausfertigungskosten Barauslagen (Postgebühren) der Justizverwaltung abgegolten werden, kommt der vom Verfassungsgerichtshof wiederholt gebilligte Grundsatz der „vollen“ Abgeltung zur Anwendung, weil es angesichts der allgemeinen Budgetknappheit nicht angängig ist, daß diese Barauslagen der einzelnen Verfahren im Rahmen des Budgets der Allgemeinheit zur Last fallen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß hiedurch eine Mehrbelastung der wirklich mittellosen rechtsuchenden Parteien nicht entsteht, weil sich das Armenrecht auch auf die Ausfertigungskosten erstreckt.

Zu Z. 2: Die Einhebungsgebühren wurden durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1965, BGBl. Nr. 155, vor allem zur Deckung der im Einbringungsverfahren (Zahlungsaufforderung, Zahlungsauftrag) auflaufenden Postgebühren angehoben. Es gelten daher auch in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 3: Diese Änderung trägt einer Anregung des Rechnungshofes Rechnung. Es soll damit der bei der Eintreibung von Kleinbeträgen im Verhältnis zum Einbringungserfolg unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand abgebaut werden.

Durch die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 26 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird hiedurch nicht vermehrt, sondern eher verringert.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel regelt den Vollzug.